

Buchrezension

Hermann Lange/Gottfried Schiemann, Fälle zum Sachenrecht, 6. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2008, 177 S., € 16,90

Mag auch die moderne Wirtschaft dadurch gekennzeichnet sein, dass die Industrieproduktion durch den Dienstleistungssektor zurückgedrängt wird, so bleibt doch für das Privatrecht das Sachenrecht neben dem Vertrags- und dem Haftungsrecht das zentrale Thema. Daher ist den Studierenden angeraten, dem Sachenrecht gehörige Aufmerksamkeit zu widmen. Die Verlage tragen dem auch dadurch Rechnung, dass zu ihren Programmen eine ausdifferenzierte Literatur zum Sachenrecht gehört. Neben den Kommentaren zum 3. Buch des BGB und den klassischen Lehrbüchern zum Sachenrecht spielen für die Studierenden die zahlreichen Falllösungsbücher eine wichtige Rolle, wobei diese ihre Schwerpunkte unterschiedlich setzen.

Der hier anzuzeigende Band, der 2008 bereits in 6. Auflage erschienen ist, seine Bewährungsprobe also bestanden hat, ist inhaltlich dadurch gekennzeichnet, dass er auf 166 Seiten in 25 Fällen einen gedrängten Überblick über die gesamte Breite des Sachenrechts bietet und sich dabei im Aufbau an der Gliederung des 3. Buches des BGB orientiert, beginnend mit dem Besitzrecht bis hin zu den Pfandrechten. Dabei werden auch Seitenblicke auf andere Rechtsgebiete geworfen, vor allem solche des Bürgerlichen Rechts, aber auch das Gesellschaftsrecht (Fall 2) und das Zivilprozess- und Insolvenzrechts (Fall 6). Wegen der Vielfalt der Themen auf begrenztem Raum richtet sich das Buch an fortgeschrittene Studierende, denen es eine gute Gelegenheit bietet, die wichtigsten Klausurprobleme des Sachenrechts zu rekapitulieren. Dabei wird auch der bei juristischen Prüfungen modernere Aufgabentyp der Rechtsgestaltung berücksichtigt (Fall 21).

Das Buch sollte nicht nur gelesen, sondern durchgearbeitet werden. Vor Lektüre der Lösungen der Autoren sollte der Nutzer eine eigene Lösung erarbeiten, die er dann mit der Musterlösung vergleichen kann. Es mindert den Wert des Buches nicht, dass man nicht in jedem Fall unbedingt der Musterlösung folgen muss. So würde ich auch eine Lösung des ersten Falles als richtig akzeptieren, die den Verlobten, dessen Verlobungsgeschenk mit den Worten, er könne sich das Geschenk an den Hut stecken, zurückgewiesen wird und der es dann gemeinsam mit der Verlobten benutzt, bis er es an einen anderen veräußert, nicht einer Haftung nach §§ 823 Abs. 2 (i.V.m. § 263 StGB), 826 BGB aussetzen.

Im Fall 6, in dem es um einen Sanierungsfall geht, bei dem der Schuldner sein Vermögen im Interesse der Gläubiger an einen Treuhänder überträgt, versagt der Verf. dem Treugeber einen Anspruch gegen den Treuhänder auf Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gegen die Pfändung von Treugut durch einen am Vergleich nicht beteiligten Gläubiger mit der Begründung, wegen der treuhänderischen Übertragung im Interesse der Gläubiger sei der Schuldner sein Vermögen „ohnehin los“ (S. 38). Dabei wird außer Acht gelassen, dass der Schuldner an der Realisierung des Sanierungsplanes durchaus ein berechtigtes Interesse hat.

In diesem Fall weist der Verf. zutreffend auf den Zusammenhang zwischen Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht hin (S. 36 zu Fn. 4). Das hätte auch an Hand des Problems der Verdrängung der Drittwiderspruchsklage durch die Klage auf vorzugsweise Befriedigung demonstriert werden können, die man auch im Text durch Auseinandersetzung mit der Regelung des § 51 Ziff. 1 InsO hätte erörtern können, statt es in einer Fußnote (S. 37 Fn. 9) durch Hinweis auf die Gegenansicht abzutun. Gerade wenn man der (zuzustimmenden) Ansicht ist, dass Regelungen der InsO zur Auslegung des Zwangsvollstreckungsrechts heranzuziehen sind, hätte das nahe gelegen.

Auch im Fall 22 kann man anderer Ansicht als der Verf. sein, wobei ihm zu konzedieren ist, dass er die gegensätzlichen Ansichten zu der Frage des guten Glaubens des Erwerbers einer Sicherungsgrundschuld treffend und fair wiedergibt. Dass er der Gegenansicht vorhält, sie gehe an den Bedürfnissen der Praxis vorbei (S. 139 Fn. 16), steht in Widerspruch zur jüngsten Einschätzung des Gesetzgebers, der dies auf Grund der Erfahrungen der Finanzkrise mit der Vermarktung von grundpfandrechtl. gesicherten Krediten anders gesehen und einem praktischen Bedürfnis durch Einfügung des § 1192 Abs. 1a BGB Rechnung getragen hat.¹ Insofern hat ein Federstrich des Gesetzgebers dem Meinungsstreit in dieser Frage den Boden entzogen, der mit der Neuregelung darauf reagiert hat, dass die h. L. und Rspr. den Interessen der Kreditgeber den Vorrang vor denen der Kreditnehmer eingeräumt hat.

Dem Buch ist eine baldige Neuauflage zu wünschen, da es einem echten Bedürfnis nach einer knappen Darstellung der Hauptprobleme des Sachenrechts des BGB in Form einer Fallsammlung entspricht. Es versteht sich von selbst, dass die Autoren die Veränderung der Rechtslage durch die Gesetzgebung bei der Gelegenheit einarbeiten werden, wenn sie den Fall 22 nicht überhaupt ersetzen werden, da sich eines der Probleme des Falles durch § 1192 Abs. 1a BGB erledigt hat.

Das Buch hat eine intensivere Auseinandersetzung mit seinem reichhaltigen Inhalt verdient, als sie hier im Rahmen einer Besprechung geleistet werden kann. Den Studierenden ist eine eingehende Beschäftigung mit den repräsentativen Fällen als Examensvorbereitung uneingeschränkt zu empfehlen.

Prof. Dr. Eberhard Lopau, Hildesheim

¹ Ausführlich dazu *Bülow*, ZJS 2009, 1.